



Widerruf der Bewährungsaussetzung und Verhältnismäßigkeit, § 67g StGB

Nach rund 8 Jahren Unterbringung im PKH konnte der Betroffene in ein Probewohnen wechseln. Die weitere Vollstreckung der Unterbringung wurde zur Bewährung ausgesetzt. Später kam es zu einer krisenhaften Entwicklung: Dem Betroffenen bekam die Umstellung seiner Medikation nicht, er verlor seine Wohnung und ging nach Amsterdam.

Nach der Festnahme dort und der Rückführung in die Klinik regte diese an, da er sich weiter weigere, die empfohlene Medikation einzunehmen, die Bewährungsaussetzung zu widerrufen. Dem folgte die StVK.

Der Betroffene legte Beschwerde ein und regte an, statt des Widerrufs eine Krisenintervention nach § 67h StGB anzuordnen. Dem hielt die Klinik entgegen, dies sei nicht realistisch, da eine Entlassung in ein ambulantes Setting auch nach 6 Monaten nicht möglich erscheine.

Das OLG entschied anders. Die Voraussetzungen des § 67g StGB lägen nicht vor. Zwar seien rechtswidrige Taten zu erwarten. Jedoch verlange § 67g StGB, dass der Zweck der Maßregel die Unterbringung erfordere. Mit diesem Tatbestandsmerkmal werde jedoch die Verhältnismäßigkeit eines erneuten Vollzugs der Unterbringung zur Voraussetzung auch des Bewährungswiderrufs erhoben. Zudem habe der Betroffene bewiesen, dass er durch ambulant-therapeutische Maßnahmen grundsätzlich erreicht werden könne. Dem OLG erscheine eine engmaschig ambulante Folgetherapie zwingend erforderlich.

Da ein Widerruf der Bewährungsaussetzung nicht infrage komme, scheidet auch die Anordnung einer befristeten Wiederinvollzugsetzung mangels hinreichender Eignung aus. Zudem müsse § 67h am Maßstab des § 67g StGB gemessen werden.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.02.2016 – 2 Ws 595/15 = juris